

Schulordnung der Musikschule Wetter in Trägerschaft des Kulturzentrums LICHTBURG

§ 1 Rechtsform/Trägerschaft

Die Musikschule Wetter ist eine in Trägerschaft des Vereins „Unabhängiges Kulturzentrum LICHTBURG e.V.“ geführte Musikschule.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule Wetter hat die Aufgabe, musikalische Bildung von Musikinteressierten jeden Alters zu betreiben, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung anzubieten. Zur Verwirklichung dieser Ziele dienen die verschiedenen Formen der musikalischen Ausbildung und daran angrenzende und erweiternde Formen des Unterrichts und der Ausbildung.

§ 3 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in mehreren Stufen:

- a) Elementarbereich: Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung.
- b) Orff- und Tanzgruppen, Singeklassen, Chöre
- c) Instrumentalbildung: Unter-, Mittel- und Oberstufe
- d) Ensembles und Ergänzungsfächer
- e) projektorientierte Unterrichtsformen und Workshops
- f) vorberufliche Fachausbildung

§ 4 Unterricht/Zeiträume

1. Der Unterricht findet in vorab definierten Zeiträumen statt, die sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Ausbildungsstufen richten.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule Wetter. Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien. Während der Ferien können jedoch zusätzliche Kurse, Projekte und Workshops angeboten werden.
3. Es wird normalerweise eine Unterrichtsstunde pro Schulwoche angeboten.
- 4a) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule Wetter zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und die Schüler zu Gruppen zusammen gefasst werden.
- 4b) Von dieser Regelung ausgenommen ist der Unterrichtsausfall durch Krankheit einer Lehrkraft bis zu 4 Wochen in einem Halbjahr. Auf Antrag wird eine Monatsgebühr erstattet, wenn mindestens 4 Unterrichtsstunden innerhalb eines Halbjahres ausgefallen sind.
- 4c) Fällt ein/e Schüler/in durch Krankheit aus, so gilt dieselbe Regelung wie in § 4b.

§ 5 Teilnehmer

1. An der Musikschule Wetter werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
2. Für die Unterrichtsstunden werden Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung erhoben, in der die Höhe der Entgelte geregelt ist.
3. Die Teilnehmer sollen regelmäßig die Unterrichtsstunden besuchen. Versäumnisse minderjähriger Teilnehmer sind von den Erziehungsberechtigten zur nächsten Unterrichtsstunde zu erklären.
4. Die Teilnahme an Ensembles, Chor und Orchester ist Bestandteil des Musikschulunterrichts und gehört daher ebenso wie die Mitwirkung an Vorspielen zu den selbstverständlichen Aufgaben.
5. Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes und die Weisungen der Lehrkräfte müssen beachtet werden.
6. Erforderliche Lernmittel müssen im Regelfall von den Teilnehmern selbst beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Entgelt ausgeliehen werden.

§ 6 Anmeldungen

1. Die Anmeldung zur Musikschule Wetter erfolgt schriftlich auf den entsprechenden Anmeldeformularen an die Geschäftsstelle der Musikschule Wetter. Durch die Unterschrift erkennt die/der Teilnehmer/in bzw. die Erziehungsberechtigten die Schulordnung und die Entgeltordnung als verbindlich an.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschule Wetter im Rahmen der vorhandenen freien Unterrichtsplätze. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Aufnahmen in den Instrumentalunterricht können jederzeit, in den Elementarunterricht normalerweise nur zu Beginn eines Kurses erfolgen. Über die Aufnahme in Projekte, Workshops o.ä. wird je nach Zahl der Anmeldungen entschieden.

§ 7 Abmeldungen

1. Abmeldungen von den Kursen des Elementarbereiches sind im 1. Halbjahr des Gesamtkurses von zwei Jahren zu jedem Monatsende mit einer Frist von zwei Wochen, danach jeweils zum Ende eines Halbjahres mit einer Frist von sechs Wochen möglich.
2. Die Abmeldung von den anderen Kursen ist jeweils zum 30.03., 30.09. oder 31.12. mit einer Frist von sechs Wochen möglich.
3. Abmeldungen aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, langfristige Krankheit) sind mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.
4. Alle Ab- und Ummeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule Wetter zu richten.

§ 8 Ausschuß

1. Die Musikschule Wetter kann nach Absprache mit den Lehrkräften und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten Teilnehmer vom Besuch der Schule ausschließen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Schulordnung
 - b) bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht
 - c) bei Nichtzahlung der Entgelte trotz erfolgter Mahnung und Rückstand von mehr als 3 Monaten

§ 9 Haftung/Versicherung

1. Die Teilnehmer sind durch die Musikschule Wetter nicht gegen Unfallschäden versichert.
2. Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule Wetter besteht nur während der Unterrichtszeit.
3. Die Teilnehmer haften für ihnen überlassenes Schuleigentum (Leihinstrumente, Materialien).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Wetter, den 30.05.2010